Bekanntmachung des Amtes Lauenburgische Seen
über den Beschluss der Klarstellungssatzung Nr. 1 der Gemeinde Seedorf für das Gebiet Dorfstraße (ab Hs.-Nr. 18) südlich folgend und der Bebauung Zuckerhut (bis einschließlich Hs.-Nr. 3) in der Gemeinde Seedorf gelegen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seedorf hat in der Sitzung am 28.10.2025 die Klarstellungssatzung Nr. 1 der Gemeinde Seedorf für das Gebiet Dorfstraße (ab Hs.-Nr. 18) südlich folgend und der Bebauung Zuckerhut (bis einschließlich Hs.-Nr. 3) in der Gemeinde Seedorf gelegen, bestehend aus Text und Lageplan, als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekanntgemacht.

Die Klarstellungssatzung tritt mit Beginn des auf den Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung folgenden Tages in Kraft. Alle Interessierten können den Lageplan und den Text dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Lauenburgische Seen, Fünfhausen 1, 23909 Ratzeburg, während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Lageplan und der Text ins Internet unter der Adresse www.amt-lauenburgische-seen.de eingestellt und sind damit auch über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über eine fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Satzung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Klarstellungssatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Ratzeburg, den 03.12.2025

(L.S.)

Amt Lauenburgische Seen
Der Amtsvorsteher
gez. H. Dohrendorff